

sonen, welche außer von ihren Bankeinlagen kein steuerpflichtiges Einkommen besitzen. Diese Personen können daher allerdings verlangen, daß sowohl die Bruchzahlenberechnung des §. 6 lemma 2 als der Abzug des §. 3 Ziffer 4 des Steuergesetzes bei ihren Bank- oder Sparkasse-Einlagen zur Anwendung gebracht werden, und verlegen daher die mehrerwähnte Vollziehungsverordnung und das Cirkular, soweit sie etwas Anderes verfügen, nicht nur das Gesetz, sondern auch den in der bernischen Verfassung sanktionirten Grundsatz der Trennung der Gewalten, wonach der Regierungsrath lediglich die vom Großen Rathe erlassenen Gesetze zu vollziehen hat, dagegen die letzteren nicht abändern darf.

8. Freilich behauptet nun die bernische Regierung, daß bei den Rekurrenten solche Einleger, welche außer ihren Bankeinlagen kein steuerpflichtiges Einkommen besitzen, nicht vorkommen und daß dieselben eventuell zum Rekurse deshalb nicht legitimirt seien, weil sie unter allen Umständen die bezahlte Steuer ihren Einlegern in Abzug bringen dürfen. Allein es ist durchaus kein Grund vorhanden, an der Richtigkeit der gegentheiligen Versicherung der Rekurrenten, insbesondere was die Spar- und Leihkasse betrifft, zu zweifeln; wohl aber ist die Berechtigung derselben zur Rückforderung der bezahlten Steuern zum allermindesten eine sehr zweifelhafte. Mag es sich aber in letzterer Hinsicht verhalten wie immer, so sind jedenfalls die Rekurrenten berechtigt, eine Stellvertretung von sich abzulehnen, wo nach Verfassung und Gesetz eine Steuerpflicht nicht besteht.

9. Nach dem Gesagten ist die vorliegende Beschwerde theilweise, nämlich im Sinne von Erwägung 7, begründet zu erklären. Die Ausmittlung der dort erwähnten Einleger wird durch eine Vergleichung der Depositenverzeichnisse der Rekurrenten mit den Steuerlisten der Gemeinden unschwer geschehen können und für die Steuererhebung kaum eine nennenswerthe Schwierigkeit entstehen. Uebrigens ist es zunächst Sache der bernischen Behörden, das ihnen zweckmäßig und passend scheinende Verfahren anzuordnen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist insoweit begründet erklärt, als Rekurrenten berechtigt sind, bei den Einlagen derjenigen Personen, welche

erweislich kein anderes steuerpflichtiges Einkommen besitzen, sowohl gemäß §. 6 lemma 2 des Steuergesetzes vom 18. März 1865 Bruchzahlen unter 50 Fr. außer Berechnung zu lassen, als den nach §. 3 Ziffer 4 ibidem von der Einkommenssteuer befreiten Betrag in Abzug zu bringen. Im Uebrigen ist die Beschwerde, vorbehältlich des in Erwägung 5 bezüglich der auswärtigen Einleger Gesagten, als unbegründet abgewiesen.

2. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte.
Atteintes portées à d'autres droits garantis.

114. Urtheil vom 6. Oktober 1877 in Sachen
Bucher und Durrer.

A. Zu dem vor mehreren Jahren von Bucher und Durrer auf dem Bürgenstock am Vierwaldstättersee erstellten Gasthof gleichen Namens führt von Stansstaad aus eine Straße, welche bis zu dem ca. 6000' unterhalb dem Gasthof befindlichen Sagentobel vom Kanton Nidwalden, jedoch unter erheblicher finanzieller Beihilfe von Bucher und Durrer, erstellt worden und daher öffentlich ist, vom Sagentobel bis zum Gasthof aber im Privateigenthum von Bucher und Durrer steht.

B. Da letztere sich weigerten, auf dieser ihnen eigenthümlich zugehörenden Straßenstrecke fremde Fuhrwerke ohne ihre Erlaubniß fahren zu lassen, so beschloß der w. w. Rath von Nidwalden unterm 4. August 1875, in Betracht, daß, so lange auf dem Bürgenstock eine öffentliche Wirthschaft bestehe, der Verkehr auf der Straße vor und nach dem Gasthofe den Kurhausbesitzern sowohl, wie allen übrigen Fuhrhaltern freistehe, es sei Bucher und Durrer die Weisung zu ertheilen, die übrigen Fuhrhalter von und nach dem Gasthof Bürgenstock mit ihren Fuhrwerken passieren zu lassen. Und als dann im Juni 1876 die Geschwister Robert und Josephine Bucher, als Pächter des Gasthofes, beim w. w. Rath von Nidwalden um die Wirthschaftsbewilligung nachsuchten, wurde dieselbe vom Rathe unterm 6. Juni, resp. 12./17. Juli

1876, nur unter der Bedingung erteilt, daß Jedermann frei und ungehindert das Kurhaus Bürgenstock besuchen und zu diesem Zwecke sich nach Belieben auf der Straßenstrecke Stansstaad-Bürgenstock eigener oder gemietheter Fuhrwerke bedienen könne. Diese Schlußnahmen stützten sich auf die §§. 3 und 6 des nidwaldenschen Wirthschaftsgesetzes, welche jeden Tavernenwirth zur Beherbergung von Gästen und Verabreichung von Getränken und Speisen berechtigen (§. 3); dagegen den Wirthen verbieten, die Verabreichung von Speisen und Getränken zu verweigern.

C. Hierüber beschwerten sich sowohl die Eigenthümer des Gasthofes Bürgenstock, Bucher und Durrer, als die Pächter desselben, Geschwister Bucher. Sie erblickten in jenen Schlußnahmen eine Verletzung der in Art. 13 der nidwaldenschen Verfassung garantirten Unverletzlichkeit des Eigenthums und verlangten daher Aufhebung derselben. Zur Begründung führten sie an: Es könne keinem Zweifel unterliegen und sei vom Bundesgerichte schon in seinem Urtheile vom 9. Dezember v. J. ausgesprochen worden, daß die rekurrirten Beschlüsse einen Eingriff in ihr Privateigenthum enthalten. Dieser Eingriff werde durch die öffentlichen Rücksichten, welche vom Rathe von Nidwalden geltend gemacht werden, nicht gerechtfertigt; denn wenn man die Verpflichtung des Art. 6 des Wirthschaftsgesetzes zur Verabreichung von Getränken und Speisen analog auf die Straße anwenden wollte, würde dies jedenfalls nur zu einer entgeltlichen Benützung führen. Uebrigens sage das Wirthschaftsgesetz von einer Straße kein Wort. Die Existenz der Wirthschaft sei nach dem Gesetze von der Existenz der Straße unabhängig und werde nur durch die rein willkürliche Verfügung der Behörde mit derselben in Verbindung gebracht. Es bestehen in Nidwalden viele Wirthschaften, zu denen keine Straßen führen und auch sie, Rekurrenten, seien nicht pflichtig, zu ihrem Gasthose eine Straße zu halten oder Jemandem zur Verfügung zu stellen. Haben sie zufällig eine solche Straße, so besitzen sie darüber das volle Privateigenthum, das freie Dispositionsrecht; sie können die Straße zerstören oder verkaufen.

D. Landammann und Regierungsrath des Kantons Unterwalden nid dem Wald trugen auf Abweisung der Beschwerde an,

indem sie auf dieselbe erwiderten: Allerdings gewährleiste der Art. 13 die Unverletzlichkeit des Eigenthums; der Staat habe jedoch in den mehrfachsten Beziehungen Recht und Pflicht, die Benützung des Privateigenthums in gewissen polizeilichen Schranken zu halten. Werde nun im Privateigenthum ein Gewerbe betrieben, welches der staatlichen Anerkennung bedürfe, erfolge diese staatliche Anerkennung gestützt auf ein Gesetz, das den Wirth zur Aufnahme von Gästen berechtige und verpflichte, also die unbedingte Freiheit des Besitzers ausschließe, und komme hinzu, daß diese Verpflichtung nirgends als unvereinbar mit dem Art. 13 der nidwaldenschen Verfassung angefochten sei, so erhelle, daß die Vorschrift der freien Benützung von Steg und Weg zu einer solchen Wirthschaft im Sinn und Geiste der angefochtenen Verfügungen keine Verletzung des Art. 13 der Kantonsverfassung sei. Die fraglichen Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes seien lediglich aus dem Zweck und der Natur des Wirthschaftsgeschäftes abgeleitet, welche darin bestehen, dem Bedürftigen Obdach und Nahrung zu reichen. Solle aber eine Wirthschaft diesem Zwecke dienen, so müsse auch die Möglichkeit vorhanden sein, zu derselben zu gelangen und sei daher die Straße oder der Fußweg zu einer Wirthschaft nichts Anderes als ein Accessorium zur Wirthschaft selbst. Werde in einem Gebäude eine öffentliche Wirthschaft betrieben, so trage auch der Zugang einen öffentlichen Charakter so lange, als das Gebäude zu Wirthszwecken verwendet werde. Die angefochtenen Verfügungen dauern daher auch nur so lange fort, als Rekurrenten auf dem Bürgenstock den Gasthof betreiben.

Was die Rekurrenten bezwecken, sei, die Lohnkutscher von Befahrung der Straße Stansstaad-Bürgenstock auszuschließen und so die Benützung derselben zu einem Monopol für sich zu machen, wozu der Staat Nidwalden keine Hand bieten könne.

E. Unterm 9. Dezember v. J.¹⁾ hatte das Bundesgericht beschloffen, auf diesen Rekurs einstweilen nicht einzutreten, sondern vorerst den Entscheid des Bundesrathes, bei welchem Rekurrenten wegen Verletzung des Art. 31 der Bundesverfassung ebenfalls Beschwerde erhoben hatten, abzuwarten. Mit Beschluß vom 29.

¹⁾ Bd. II. S. 530 ff.

Juni d. J. hat nun der Bundesrath gefunden, daß gegen die rekurrierten Schlußnahmen der nidwaldenschen Behörden vom Standpunkte des Art. 31 der Bundesverfassung keine Einwendungen erhoben werden können, und demnach die Beschwerde abgewiesen. Das gleiche Schicksal hatte die Beschwerde der Rekurrenten über die Anordnung der nidwaldenschen Regierung, daß die Beschwerdeführer, wenn sie die Wagen ihres Hotels an der Schiffslände in Stansstaad behufs Abholung ihrer Gäste aufstellen wollen, sie sich dem Rutscherreglement vom 15. Mai 1876 und der darin festgestellten Reihenordnung unterziehen müssen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrenten erblicken in den rekurrierten Verfügungen einen Eingriff in ihr Eigenthum. Dieselben dürften aber wohl weniger das Eigenthum betreffen, als vielmehr die persönliche Verpflichtung der Rekurrenten in ihrer Eigenschaft als Wirthe, beziehungsweise als Ausfluß des Wirthschaftsbetriebes, begründen, für die Dauer derselben die Vornahme von Handlungen auf ihrem Eigenthume zu dulden, welche sonst allerdings der Eigenthümer verhindern darf. Hievon ausgegangen könnte sonach von einer Verletzung des Art. 13 der Kantonsverfassung nicht gesprochen werden.

2. Allein auch angenommen, es handle sich wirklich um einen Eingriff in das Eigenthum der Rekurrenten, so muß gleichwohl die Abweisung der Beschwerde erfolgen. Auch der Art. 13 der nidwaldenschen Verfassung kann, wie das Bundesgericht dies schon bezüglich der gleichlautenden Bestimmungen anderer Kantonsverfassungen ausgesprochen hat, nur dahin aufgefaßt werden, daß darin das Eigenthum gegen willkürlichen Entzug in dem Sinne garantirt werde, daß Zwangsentzignungen nur gegen gerechte Entschädigung stattfinden dürfen; daß derselbe dagegen das Recht der Gesetzgebung nicht ausschleße, durch positives Gesetz die im allgemeinen Interesse erforderlichen Beschränkungen des Eigenthums einzuführen. Im gegenwärtigen Falle wird nun den Rekurrenten kein Eigenthum entzogen, sondern es läge jedenfalls nur eine Beschränkung, ein Eingriff in ihr Eigenthum nach seiner negativen Seite hin vor, indem Rekurrenten durch die angefochtenen Verfügungen in dem Rechte, jeden Andern an der Benützung ihrer

Privatstraße zu hindern, beschränkt werden. Bekanntlich sind solche Eigenthumsbeschränkungen in den Gesetzgebungen aller Länder enthalten und hat das Bundesgericht schon wiederholt erklärt, daß dieselben nicht gegen den in den Kantonsverfassungen enthaltenen Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigenthums verstoßen. (Offiz. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. II, S. 96 f.; Bd. III, S. 259, Erw. 5.)

3. Ob das Wirthschaftsgesetz des Kantons Nidwalden von den dortigen Behörden richtig ausgelegt, beziehungsweise die von letztern aus demselben hergeleitete Beschränkung des Privateigenthums darin enthalten sei, entzieht sich der Beurtheilung des Bundesgerichtes, indem die Anwendung und Auslegung der kantonalen Gesetze lediglich Sache der kantonalen Behörden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

115. Urtheil vom 3. November 1877 in Sachen der Wasserwerkbesitzer an der Lorze.

A. Clemens Henggeler-Uttiger, welcher die an einem Nebenfluß der Lorze gelegene Nidfurrenmühle erworben hat, beabsichtigt, über das auf dem dortigen Grundstücke entspringende und das auf dasselbe abfließende Wasser, als eine Zubehörde seines Eigenthums, in der Weise frei zu verfügen, daß er dieses Wasser, das bisher in die Lorze geflossen ist, nicht mehr dahin abfließen läßt, sondern zum Zwecke der Wasserversorgung der Stadt Zug dahin ableitet.

Gegen dieses Unternehmen verlangten die Inhaber der zahlreichen, theils von Alters her bestehenden, theils erst in neuerer Zeit errichteten Wasserwerke an der Lorze Schutz bei den zugerichteten Gerichten, indem sie dasselbe als eine Mißachtung ihres gesetzlich anerkannten Wasserrechtes betrachteten. Allein sie wurden durch Urtheil des Kantonsgerichtes von Zug vom 12. Januar 1877 abgewiesen, weil Henggeler-Uttiger als Eigenthümer